

AHV/IV/EO-Beitragspflicht

Information für verwitwete, getrennt lebende oder geschiedene Nichterwerbstätige

Verwitwete, geschiedene oder getrennt lebende Personen ohne oder mit nur teilweiser Erwerbstätigkeit unterstehen ebenfalls bis zum Erreichen des ordentlichen AHV-Rentenalters (Frauen 64 Jahre, Männer 65 Jahre) der AHV/IV/EO-Beitragspflicht.

Es ist wichtig für die Altersvorsorge, dass keine Beitragslücken entstehen.

Wenn Sie nicht sicher sind, ob die Erfüllung Ihrer Beitragspflicht richtig geregelt ist, empfehlen wir Ihnen unbedingt, sich mit der zuständigen Ausgleichskasse in Verbindung zu setzen.

Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt 2.03 und auf unserer Website. Gegebenenfalls beantwortet auch die SVA Basel-Landschaft Ihre Fragen gerne.

Stand: Juli 2019 / NE